

Geschäftsordnung für den Vorstand und den/die Geschäftsführer/in des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V.

Mit Beschluss vom 22.03.2006 hat der Beirat des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V., gemäß § 13, Absatz 4 der Satzung des DBV, folgende Geschäftsordnung genehmigt.

§ 1 Gesamt- und Einzelgeschäftsführung

Der/die Vorsitzende ist gemäß § 13 Absatz 1 der Satzung des DBV allein zur Vertretung des Verbandes berechtigt; jedes weitere Vorstandsmitglied ist nur zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied zur Vertretung des DBV berechtigt.

Unbeschadet dieser Vertretungsberechtigung führt jedes Mitglied des Vorstandes die Geschäfte des Verbandes nach einheitlichen Zielsetzungen und auf der Grundlage der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

§ 2 Aufgaben, Zuständigkeiten

(1) Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder werden zu Beginn der Amtsperiode durch Vorstandsbeschluss festgelegt.

(2) Jedes Vorstandsmitglied handelt in dem ihm zugewiesenen Aufgabenbereich eigenverantwortlich, ist aber verpflichtet, die auf Einzelaufgaben bezogenen Interessen dem Gesamtwohl des Vereins unterzuordnen.

(3) Unbeschadet ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten werden alle Vorstandsmitglieder alle für die Verbandstätigkeit entscheidenden Entwicklungen verfolgen, um jederzeit auf zweckmäßige Reaktionen des Vorstandes hinwirken zu können.

§ 3 Koordinierung durch den/die Vorsitzende(n)

Die Vorstandsmitglieder unterrichten den/die Vorsitzende(n) laufend über alle wesentlichen Vorgänge, sowie unverzüglich bei wesentlichen Problemen. Der/die Vorstandsvorsitzende koordiniert die Vorgänge mit den Gesamtzielen und Plänen des Verbands. Er/sie schaltet die anderen Vorstandsmitglieder ein, soweit deren Bereiche betroffen sind oder er/sie es für sinnvoll erachtet.

§ 4 Geschäftsführer/in

(1) Der/die Geschäftsführer/in wird durch Beschluss des Vorstandes berufen und entlassen. Soweit der/die Geschäftsführer/in nebenamtlich tätig ist, gilt der Beschluss über die Berufung für die Amtsperiode des jeweiligen Vorstandes.

(2) Der/die Geschäftsführer/in ist als besondere(r) Vertreter/in des Vorstandes nach § 30 BGB für die Erledigung der laufenden Geschäfte verantwortlich. Der/die Geschäftsführer/in führt die Geschäfte des Vereins nach wirtschaftlichen Grundsätzen und der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes, nach den Bestimmungen des Vereinsrechtes, der Satzung des DBV, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und dieser Geschäftsordnung, und handelt in diesem Rahmen eigenverantwortlich.

(3) Der Vorstand des DBV ist gegenüber dem/der Geschäftsführer/in im Rahmen seines Aufsichtsrechtes weisungsbefugt.

(4) Dem/der Geschäftsführer/in unterstehen die Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle. Diesen obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins.

(5) Der/die Geschäftsführer/in ist zur Abwicklung der laufenden Geschäfte bevollmächtigt. Zu den laufenden Geschäften im Sinne von § 4, Absatz 2 und 4 gehören nicht:

(a) Abschluss von Pacht- und Mietverträgen für Grundstücke und Räume sowie für Geräte, wenn die monatliche Verpflichtung mehr als Euro 2.000 beträgt;

(b) Anschaffungen und Investitionen, wenn die Anschaffungskosten Euro 5.000 im Einzelfall übersteigen;

(c) Einstellung, Beförderung und Entlassung von Angestellten ab TVöD Entgeltgruppe 13, Eingehung von Ruhegehaltsverpflichtungen außerhalb der Regelungen der VBLU;

(d) Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Wechselverbindlichkeiten sowie die Inanspruchnahme von Krediten von mehr als Euro 5.000;

(e) Niederschlagungen von Forderungen über 1.000 Euro;

(f) Gewährung von Sicherheiten jeder Art und die Bewilligung von Krediten, Übernahme fremder Verbindlichkeiten, Abschluss von Verträgen über Nutzungsrechte, Lizenzen und andere Rechte.

§ 5 Pflichten und Haftung des/der Geschäftsführers/in

(1) Der/die Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und des Beirats mit beratender Funktion teil. Er/sie unterrichtet die Mitglieder des Vorstandes - insbesondere zu den Vorstandssitzungen - über alle wesentlichen Vorgänge und die Finanzentwicklung, im Falle von außergewöhnlichen Problemen sofort.

(2) Über verbandsinterne Angelegenheiten ist der/die Geschäftsführer/in auch nach Beendigung der Geschäftsführertätigkeit zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6 Zweifelsfragen

Bei Zweifelsfragen über die Geschäftsordnung entscheidet der Beirat.